

WORLD ROBOT OLYMPIAD™



SWITZERLAND

Vereinsstatuten

Verein «World Robot Olympiad Schweiz», WRO (CH)

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «World Robot Olympiad Schweiz» (WRO CH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

2.1**** Der Verein führt in der Schweiz die nationale Vorausscheidung des Robotik-Wettbewerbes «World Robot Olympiad» durch, welcher durch die «World Robot Olympiad Association» organisiert wird. Zudem unterstützt er die regionalen Partner bei der Ausrichtung der Regionalwettbewerbe. Er ist Mitglied des Vereins «Wissenschafts-Olympiade», welcher als Dachverband die Organisation der verschiedenen Wissenschafts-Olympiaden in der Schweiz unterstützt.

2.2 Er setzt sich zum Ziel, die Bekanntheit des Wettbewerbes in der Schweiz zu etablieren und damit die Förderung der Jugend in Robotik, Technik und Informatik zu unterstützen (z.B. durch Kurse, Lehrpersonen - Weiterbildung, Besuche von Messen...) und ihr Interesse an den MINT-Fächern zu festigen.

2.3*** Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2.4**** Der Verein kann für spezielle Projekte oder Aufgaben, die über das normale Mass an ehrenamtlicher Mitarbeit hinausgehen, Mitarbeitende anstellen.

3. Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

3.2** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

3.3*** Ein Mitgliederbeitrag kann von der Generalversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.2*** Aktivmitglieder sind alle Personen, die ein Aufgabengebiet bei der WRO Schweiz übernommen haben. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

4.3 Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und/oder ideell, verfügen aber nicht über das Stimmrecht.

4.4*** Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden zu offiziellen Anlässen eingeladen und können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

4.5** Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird. Gönnermitglieder werden auf der Homepage des Vereins namentlich erwähnt und haben kein Stimmrecht.

4.6** Anträge zur Aufnahme sind ans Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

6.1** Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss ans Präsidium gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6.2 Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. (z.B. bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages)

7. Organe des Vereins

7.1**** Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

8. Generalversammlung

8.1 Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

8.2**** Zur ordentlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Weitere Informationen zu den Traktanden (Jahresrechnung, Budget, Protokolle, etc.) werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht.

8.3 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Vereinsmitglieder obligatorisch. Abmeldungen sind möglich und erfolgen schriftlich.

8.4 Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- a) **** Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) ** Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Behandlung von Ausschlussrekursen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

8.5**** Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.6**** Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.7 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. (Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.)

8.8 Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

8.9 Die gesamte Generalversammlung wird protokolliert.

9. Der Vorstand

9.1**** Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

9.3 Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

9.4**** Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9.5**** Der Vorstand ist Anstellungsinstanz für allfällige Mitarbeitende des Vereins und damit für deren Führung und Beaufsichtigung verantwortlich. Die administrative Abwicklung der Anstellungsverhältnisse erfolgt in der Regel über die Wissenschafts-Olympiade und die Universität Bern.

9.6**** Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Angestellte Mitarbeitende nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

9.7 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

9.8 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9.9**** Der Vorstand handelt grundsätzlich im Rahmen des an der Generalversammlung angenommenen Budgets. Für ungeplante Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks gilt folgende Kompetenzregelung:

- bis CHF 1'000: Beschluss durch den Präsidenten/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, Information des Gesamtvorstandes an der nächsten Vorstandssitzung
- über CHF 1'000: Beschluss durch den Gesamtvorstand an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vorstandssitzung.

9.10 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Revisionsstelle

10.1** Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

10.2** (aufgehoben)

10.3 Die Revisionsstelle muss nicht zwingend Vereinsmitglied sein.

11. Zeichnungsberechtigung

11.1**** Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

12.1** Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

13. Auflösung des Vereines

13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem einfachen Mehr der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

13.2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

13.3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

13.4 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

13.5 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. November 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

An der Generalversammlung vom 13. Januar 2017 wurden Statutenänderungen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie sind mit * bezeichnet und im Anhang aufgelistet.

An der Generalversammlung vom 23. Januar 2018 wurden Statutenänderungen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie sind mit ** bezeichnet und im Anhang aufgelistet.

An der Generalversammlung vom 30. November 2019 wurden Statutenänderungen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie sind mit *** bezeichnet und im Anhang aufgelistet.

An der Generalversammlung vom 3. Dezember 2021 wurden Statutenänderungen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie sind mit **** bezeichnet und im Anhang aufgelistet.



Ort, Datum, Unterschriften

Aarau, 3. Dezember 2021

Präsident:

Kassier:

Markus Born

Michael Hausherr

*** An der GV vom 3. Dezember 2021 beschlossene Statutenänderungen:

Text Statuten 30. November 2019	Text Statuten 3. Dezember 2021
2.1 Der Verein führt in der Schweiz die nationale Vorausscheidung des «World Robot Olympiad» Robotik Wettbewerbes, welcher durch das «WRO Advisory Council» organisiert wird, durch.	2.1**** Der Verein führt in der Schweiz die nationale Vorausscheidung des Robotik-Wettbewerbes «World Robot Olympiad» durch, welcher durch die «World Robot Olympiad Association» organisiert wird. Zudem unterstützt er die regionalen Partner bei der Ausrichtung der Regionalwettbewerbe. Er ist Mitglied des Vereins «Wissenschafts-Olympiade», welcher als Dachverband die Organisation der verschiedenen Wissenschafts-Olympiaden in der Schweiz unterstützt.
---	2.4**** Der Verein kann für spezielle Projekte oder Aufgaben, die über das normale Mass an ehrenamtlicher Mitarbeit hinausgehen, Mitarbeitende anstellen.
7.1*** Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Geschäftsleitung • Revisionsstelle 	7.1**** Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Revisionsstelle
8.2 Zur ordentlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste, der Zusammenfassung der Jahresrechnung und des Budgets.	8.2**** Zur ordentlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Weitere Informationen zu den Traktanden (Jahresrechnung, Budget, Protokolle, etc.) werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht.
8.4 Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (...) 	8.4 Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) **** Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (...)
8.5 Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.	8.5**** Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
8.6 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.	8.6**** Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.	9.1**** Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.
9.4*** Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Zudem ist er verantwortlich für die Führung und Beaufsichtigung der nationalen Geschäftsleitung sowie die Regelung des entsprechenden Arbeitsverhältnisses.	9.4**** Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
9.5*** Der Vorstand kann Aufgaben ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung delegieren. Er erlässt zu diesem Zweck ein Geschäftsreglement.	9.5**** Der Vorstand ist Anstellungsinstanz für allfällige Mitarbeitende des Vereins und damit für deren Führung und Beaufsichtigung verantwortlich. Die administrative Abwicklung der Anstellungsverhältnisse erfolgt in der Regel über die Wissenschafts-Olympiade und die Universität Bern.
9.6 *** Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: <ol style="list-style-type: none"> a) Präsidium b) Vizepräsidium c) Finanzen d) Aktuariat In der Regel nimmt der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.	9.6**** Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: <ol style="list-style-type: none"> a) Präsidium b) Vizepräsidium c) Finanzen d) Aktuariat Angestellte Mitarbeitende nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
9.9* Der Vorstand handelt grundsätzlich im Rahmen des an der Generalversammlung angenommenen Budgets. Für dringende Geschäfte im Rahmen des Vereinszwecks wird Im Budget eine Kompetenzsumme festgesetzt, welche jeweils durch Genehmigung des Budgets, zur Verfügung steht.	9.9**** Der Vorstand handelt grundsätzlich im Rahmen des an der Generalversammlung angenommenen Budgets. Für ungeplante Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks gilt folgende Kompetenzregelung: <ul style="list-style-type: none"> • bis CHF 1'000: Beschluss durch den Präsidenten/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, Information des Gesamtvorstandes an der nächsten Vorstandssitzung • über CHF 1'000: Beschluss durch den Gesamtvorstand an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vorstandssitzung.
10 Geschäftsleitung (...)	--- (fällt komplett weg)
Aufgrund des wegfallenden Abschnitts zur Geschäftsleitung (bisherige Ziffer 10.) erhalten die folgenden Abschnitte neue Nummern: 11. Revisionsstelle (neu 10.), 12. Zeichnungsberechtigung (neu 11.), 13. Haftung (neu 12.), 14. Auflösung des Vereins (neu 13.) und 15. Inkrafttreten (neu 14.)	
12.1*** Soweit im Geschäftsreglement nichts anderes festgehalten ist, wird der Verein verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.	11.1**** Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

*** An der GV vom 30. November 2019 beschlossene Statutenänderungen:

Text Statuten 23. Februar 2018	Text Statuten 30. November 2019
2.3 Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.	2.3*** Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
3.3** Ein Mitgliederbeitrag kann von der Generalversammlung festgelegt.	3.3*** Ein Mitgliederbeitrag kann von der Generalversammlung festgelegt werden.
4.2 Aktivmitglieder haben das Stimmrecht ab 16 Jahren	4.2*** Aktivmitglieder sind alle Personen, die ein Aufgabengebiet bei der WRO Schweiz übernommen haben. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.
4.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.	4.4*** Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden zu offiziellen Anlässen eingeladen und können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.
7.1 Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Rechnungsrevisoren 	7.1*** Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Geschäftsleitung • Revisionsstelle
9.4* Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.	9.4*** Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Zudem ist er verantwortlich für die Führung und Beaufsichtigung der nationalen Geschäftsleitung sowie die Regelung des entsprechenden Arbeitsverhältnisses.
9.5 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.	9.5*** Der Vorstand kann Aufgaben ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung delegieren. Er erlässt zu diesem Zweck ein Geschäftsreglement.
9.6 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: <ol style="list-style-type: none"> Präsidium Vizepräsidium Finanzen Aktuariat Geschäftsleitung WRO 	9.6*** Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: <ol style="list-style-type: none"> Präsidium Vizepräsidium Finanzen Aktuariat <p>In der Regel nimmt der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.</p>
---	10.1*** Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse, die Führung der Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen.
---	10.2*** Aufgaben und Organisation der Geschäftsleitung sowie personalrechtliche Vorgaben werden durch das Geschäftsreglement geregelt.
Aufgrund des neu eingefügten Abschnitts zur Geschäftsleitung (Ziffer 10.) erhalten die folgenden Abschnitte neue Nummern: 10. Revisionsstelle (neu 11.), 11. Zeichnungsberechtigung (neu 12.), 12. Haftung (neu 13.), 13. Auflösung des Vereins (neu 14.) und 14. Inkrafttreten (neu 15.)	
11.1** Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.	12.1*** Soweit im Geschäftsreglement nichts anderes festgehalten ist, wird der Verein verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

** An der GV vom 23. Februar 2018 beschlossene Statutenänderungen:

Text Statuten 13. Januar 2017	Text Statuten 23. Februar 2018
3.2* Das Geschäftsjahr wird per Ende Dezember (Kalenderjahr) mit der jährlichen Generalversammlung beendet.	3.2** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.
3.3 Die Mitgliederbeiträge belaufen sich für Aktivmitglieder auf 100 CHF und für Passivmitglieder auf 50 CHF.	3.3** Ein Mitgliederbeitrag kann von der Generalversammlung festgelegt.
3.4* OK-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	3.4** gestrichen
4.5 *Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Sie werden auf der Homepage des Vereins namentlich erwähnt und haben kein Stimmrecht.	4.5** Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird. Gönnermitglieder werden auf der Homepage des Vereins namentlich erwähnt und haben kein Stimmrecht.
4.6 Anträge zur Aufnahme sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	4.6** Anträge zur Aufnahme sind ans Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.	6.1** Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss ans Präsidium gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
8.4 Die Generalversammlung ...hat folgende e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der	8.4 e) **Wahl der Präsidentin /des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der
10.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.	10.1** Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle kann wieder gewählt werden.
10.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.	10.2** entfällt
11.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.	11.1** Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
12.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.	12.1** Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

* An der GV vom 13. Januar 2017 beschlossene Statutenänderungen:

Text Statuten 1. November 2015	Text Statuten 13. Januar 2017
3.2 Das Geschäftsjahr wird im August mit der jährlichen Generalversammlung beendet.	3.2* Das Geschäftsjahr wird per Ende Dezember (Kalenderjahr) mit der jährlichen Generalversammlung beendet.
3.4 Wenn Aktivmitglieder des Vereines am jährlich durch den Verein organisiertem «World Robot Olympiad» Wettbewerb als Helfer mitarbeiten, können diese beim Vorstand den Mitgliederbeitrag zurückfordern.	3.4* OK-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
4.5 Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Sie werden auf der Homepage des Vereins namentlich erwähnt.	4.5* Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Sie werden auf der Homepage des Vereins namentlich erwähnt und haben kein Stimmrecht
9.4 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.	9.4* Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.
9.9 Der Vorstand handelt grundsätzlich im Rahmen des an der Generalversammlung angenommenen Budgets. Für dringende Geschäfte im Rahmen des Vereinszweckes steht ihm eine Kompetenzsumme, welche der Summe der Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres entspricht, zur Verfügung.	9.9* Der Vorstand handelt grundsätzlich im Rahmen des an der Generalversammlung angenommenen Budgets. Für dringende Geschäfte im Rahmen des Vereinszwecks wird Im Budget eine Kompetenzsumme festgesetzt, welche jeweils durch Genehmigung des Budgets, zur Verfügung steht.